

RS VwGH Beschluss 1996/08/20 96/16/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1996

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der einen Mängelbehebungsschriftsatz unterfertigt, hat sich davon zu überzeugen, daß der Mängelbehebungsauftrag ordnungsgemäß erfüllt wurde (Hinweis B 21.12.1995, 95/02/0456; B 23.2.1995, 95/18/0176; B 8.2.1995, 95/03/0015; B 5.10.1994, 94/03/0236, 0237; B 19.5.1994, 94/17/0187). Da der Wiedereinsetzungsantrag mit keinem Wort ausführt, warum bzw wodurch der Rechtsanwalt bei Unterfertigung des Mängelbehebungsschriftsatzes daran gehindert worden wäre, die ihm prinzipiell zumutbare Kontrolle der vollständigen Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages durchzuführen, ist der Wiedereinsetzungsantrag von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil die Unterlassung der gebotenen Kontrolle durch den Rechtsanwalt nicht mehr als minderere Grad des Versehens anzusehen ist. § 46 VwGG läßt für Billigkeitsübung keinen Raum.

Schlagworte

Mängelbehebung

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at